

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 07.08.2020
Geschäftszeichen: III 65-1.19.53-129/20

Nummer:
Z-19.53-2492

Antragsteller:
NOBADUCT GmbH
Holzhauser Straße 175-177
13509 Berlin

Geltungsdauer
vom: **1. September 2020**
bis: **1. September 2025**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschiensystem "NOBADUCT Typ HSC2A"
bzw. "NOBADUCT Typ HSC2C"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur Bauart enthaltenen Bestimmungen der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.1-1729 vom 4. August 2015.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung einer Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Stromschienen des Systems "NOBADUCT Typ HSC2A" bzw. "NOBADUCT Typ HSC2C" hindurchgeführt wurden (sog. Abschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 oder 120 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten).
- 1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienenelement mit innerer Abschottung, aus Brandschutzbauplatten als äußerer Abschottung sowie aus einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Stromschienenelement mit innerer Abschottung

Das Stromschienenelement "HSC2-G..." mit innerer Abschottung muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1729 entsprechen.

2.1.2 Einbausatz für die äußere Abschottung

Der Einbausatz für die äußere Abschottung muss aus Brandschutzbauplatten bestehen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1729 entsprechen.

2.1.3 Bauplatten und Baustoffe für den Fugenverschluss

2.1.3.1 Brandschutzbauplatten für Aufleistungen

Die Brandschutzbauplatten, "PROMATECT-H" genannt, müssen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 entsprechen, eine Dicke von mindestens 15 mm und eine Breite von mindestens 100 mm aufweisen.

2.1.3.2 Dichtungsmasse zum Fugenverschluss

Die Dichtungsmasse, "PROMASEAL-Mastic" genannt, muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-NDS04-373 entsprechen.

2.1.3.3 Spachtelmasse zum Fugenverschluss

Die Spachtelmasse, "Promat-Fertigspachtelmasse" genannt, muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-3780/0864-MPA BS entsprechen.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2492

Seite 4 von 8 | 7. August 2020

2.1.3.4 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle (Stopfwole) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar¹, Schmelzpunkt ≥ 1.000 °C nach DIN 4102-17².

2.1.4 Bauplatten für Rahmen und Aufleistungen

Für Rahmen und Aufleistungen sind mindestens 12,5 mm dicke nichtbrennbare¹ Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) zu verwenden.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Einbau in leichte Trennwände sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 1

| Bauteil | bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ³ | Bauteildicke [cm] | max. Öffnungsgröße B x H [cm] |
|--------------------------------|--|-------------------|---|
| leichte Trennwand ⁴ | Feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten | ≥ 10 | Entsprechend der Abmessungen des Stromschienenelements mit Brandschutzblock |
| Massivwand ⁵ | | ≥ 15 | |
| Decke ⁵ | | ≥ 15 | |

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

| Abstand der Bauteilöffnung zu | Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm]) | Abstand zwischen den Öffnungen [cm] |
|----------------------------------|---|-------------------------------------|
| Abschottungen nach dieser aBG | gemäß Tabelle 1 | ≥ 10 |
| anderen Abschottungen | eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40 | ≥ 20 |
| | beide Öffnungen ≤ 40 x 40 | ≥ 10 |
| anderen Öffnungen oder Einbauten | eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20 | ≥ 20 |
| | beide Öffnungen ≤ 20 x 20 | ≥ 10 |

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß Technischer Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

² DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁴ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

⁵ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2492

Seite 5 von 8 | 7. August 2020

2.2.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand nach Tabelle 1 muss durch zusätzlich angeordnete Wandstiele und durch Riegel so ergänzt sein, dass diese die Begrenzung der Wandöffnung für die vorgesehene Wandöffnung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt sein.

In der Wandöffnung der leichten Trennwand nach Abschnitt 2.2.3 ist ein beidseitig zu den Wandoberflächen bündiger umlaufender Rahmen anzuordnen, der bei Wänden ohne innen liegende Dämmung im Aufbau dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung bzw. nichtbrennbaren Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.4 entsprechen muss bzw. bei Wänden mit innen liegender Dämmung aus mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten nach Abschnitt 2.1.3.1 bestehen muss.

Auf die Ausbildung von Wandstielen oder Riegeln darf verzichtet werden, wenn die Bauteilöffnung nicht größer als 30 cm x 30 cm ist und umlaufend eine Bekleidung der Öffnungslaubung -oberflächenbündig mit der Wandbeplankung- entsprechend der vorgenannten Angaben ausgebildet wird.

2.2.6 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen jeweils ein oder zwei Stromschienenelemente mit innerer Abschottung nach Abschnitt 2.1.1 (sog. "Single-Case"- bzw. "Double-Case"-Systeme) symmetrisch bezüglich der Bauteilachse hindurchgeführt sein/werden⁶. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

Abweichend davon dürfen bei Einbau in mindestens 15 cm dicke Massivwände und Decken

- asymmetrisch angeordnete Stromschienenelemente mit innerer Abschottung,
- abgewinkelte Stromschienenelemente mit innerer Abschottung,
- bis zu drei Stromschienenelemente mit innerer Abschottung und aneinandergrenzenden Abschottungen gemäß Abschnitt 2.1.2 (bei Verwendung sog. "Single-Case"-Systeme)
- zwei Stromschienenelemente mit innerer Abschottung und aneinandergrenzenden Abschottungen gemäß Abschnitt 2.1.2 (bei Verwendung sog. "Double-Case"-Systeme)

durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

2.3.1.2 Abweichend davon darf bei Einbau in leichte Trennwände jeweils ein Stromschienenelement mit innerer Abschottung "NOBADUCT Typ HSC2G" nach Abschnitt 2.1.1 und dem System "HSC2A" und der Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig symmetrisch bezüglich der Bauteilachse hindurchgeführt werden.

2.3.1.3 Die Leiter der Stromschienenelemente dürfen bei Einbau in Wände vertikal oder horizontal ausgerichtet sein. Abweichend davon ist bei Mehrfachdurchführungen nur die horizontale Ausrichtung zulässig.

2.3.1.4 Bei Einbau in Wände müssen sich die ersten Halterungen der Stromschienenelemente beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 40 cm befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar¹ sein.

Bei Einbau von abgewinkelten Stromschienenelementen mit innerer Abschottung sind die Halterungen gemäß der Anlagen 1 und 3 auszuführen.

⁶ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2492

Seite 6 von 8 | 7. August 2020

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung**2.4.1 Allgemeines**

- 2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.
- 2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.
- 2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z. B. Dichtungsmasse zum Fugenverschluss),
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung (z. B. zum Einbau der äußeren Bekleidung aus Bauplatten) und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung**2.5.1 Allgemeines**

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Montage des Einbausatzes

- 2.5.2.1 Am Stromschienenelement mit innerer Abschottung nach Abschnitt 2.1.1 ist der Einbausatz gemäß Abschnitt 2.1.2 so zu befestigen, dass im Bereich der inneren Abschottung ein vollständig gefüllter Brandschutzblock ohne Hohlräume entsteht. Die Abmessungen des Brandschutzblocks müssen -unter Berücksichtigung des installierten Stromleitermaterials und der angestrebten Feuerwiderstandsfähigkeit- den Angaben der Anlagen 1 bis 3 entsprechen.
- 2.5.2.2 Die Brandschutzbauplatten sind mit Hilfe der Dichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.3.2 an den Ecken mit dem Stromschienenelement mit innerer Abschottung zu verkleben und zusätzlich mit Schnellbauschrauben bzw. Stahldrahtklammern am Stromschienenelement mit innerer Abschottung zu befestigen.
- 2.5.2.3 Die Zwischenräume und Fugen zwischen den Stromschienenelementen mit innerer Abschottung und der äußeren Abschottung sowie alle Fugen der äußeren Abschottung sind mit der Dichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.3.2 zu verschließen.
- 2.5.2.4 Wahlweise darf der Brandschutzblock bei Einbau in Massivwände und Decken mit der Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig auch zweigeteilt gemäß den Anlagen 1 und 3 ausgeführt werden. Die Brandschutzbauplatten sind nach erfolgtem Fugenverschluss nach Abschnitt 2.5.3.2 beidseitig an die Wandoberfläche angrenzend einzubauen.
- 2.5.2.5 Bei abgewinkelten Stromschienen ist die äußere Abschottung wie in diesem Abschnitt beschrieben, jedoch mit Abmessungen gemäß Anlage 1 und 3 zu erstellen.

2.5.3 Einbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock

2.5.3.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.5.2 ist unter Einhaltung der Angaben der Anlagen 1 bis 3 in die Bauteilöffnung einzusetzen.

2.5.3.2 Bei Einbau in Massivwände und in Decken ist die maximal 25 mm breite Fuge zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaibungen vollständig mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3.4 in Bauteildicke fest auszustopfen und anschließend mit der Spachtelmasse "Promat-Fertigspachtelmasse" gemäß Abschnitt 2.1.3.3 zu verspachteln. Wahlweise darf die umlaufende Fuge vollständig in Bauteildicke mit mineralischem Mörtel verschlossen werden (s. Anlagen 1 bis 4).

Bei zweigeteilter Ausführung des Brandschutzblocks gemäß Abschnitt 2.5.2.4 sind die maximal 25 mm breiten Fugen zwischen dem Stromschienenelement mit innerer Abschottung und den Bauteillaibungen vor der Montage des Brandschutzblockes mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3.4 zu verschließen. Der Anschluss an den beidseitig davor angeordneten Brandschutzblock muss mit der Spachtelmasse "Promat-Fertigspachtelmasse" gemäß Abschnitt 2.1.3.3 erfolgen. Wahlweise darf die umlaufende Fuge vollständig in Bauteildicke mit mineralischem Mörtel verschlossen werden (s. Anlagen 1, 3 und 4).

2.5.3.3 Der Einbau von abgewinkelten Stromschienenelementen muss entsprechend den Anlagen 1 und 3 erfolgen. Die Stromschienenelemente müssen unmittelbar vor dem Bauteil und vor der Abschottung befestigt werden. Wahlweise kann die Befestigung auch über Eck erfolgen.

2.5.3.4 Bei Einbau in leichte Trennwänden ist die maximal 35 mm breite Fuge zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Wandaibungen vollständig mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.4 in Wanddicke fest auszustopfen. Um das eingesetzte Stromschienenelement mit Brandschutzblock sind beidseitig der Wand Aufleistungen aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen. Restspalte zwischen den Aufleistungen und dem Brandschutzblock sind mit der Spachtelmasse "Promat-Fertigspachtelmasse" gemäß Abschnitt 2.1.3.3 zu verfüllen (s. Anlage 2).

2.5.3.5 Abschließend sind alle verbleibenden Fugen auf der Außenseite des Brandschutzblocks sowie die stirnseitige Oberfläche des Brandschutzblocks mit der Spachtelmasse "Promat-Fertigspachtelmasse" gemäß Abschnitt 2.1.3.3 in einer Dicke von 3 mm bis 5 mm zu verspachteln.

2.5.3.6 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock mit vier Schnellbauschrauben je Bauteilseite zu sichern, so dass die Abschottung im Brandfall gegen vertikales Verrutschen gesichert ist.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems
"NOBADUCT TYP HSC2A" bzw. "NOBADUCT Typ HSC2C"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2492
Feuerwiderstandsfähigkeit: ...
(Die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt
Anja Herschelmann

Einbau in Massivwände

Symmetrischer Einbau

Single Case und Double Case "HSC2A" mit $L \geq 600$ mm: **Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten**
 Single Case "HSC2C" mit $L \geq 830$ mm: **Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten**
 Double Case "HSC2C" mit $L \geq 830$ mm: **feuerbeständig** (und nur horizontale Lage der Leiter zulässig)

Asymmetrischer Einbau

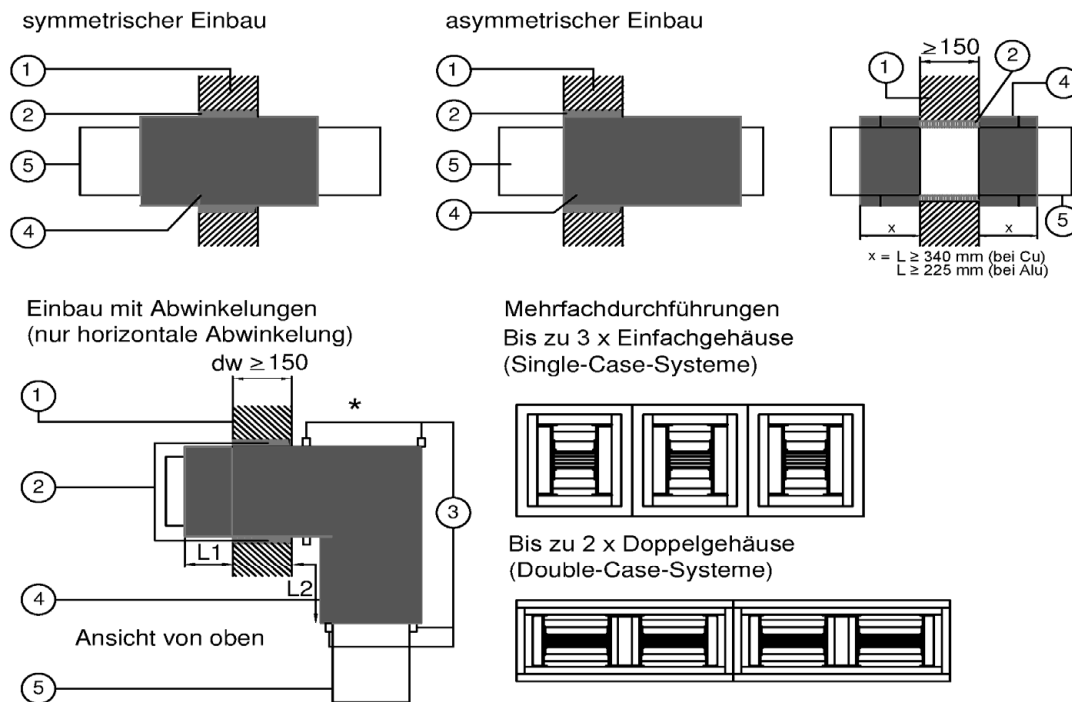
Single Case und Double Case "HSC2A" mit $L \geq 600$ mm: **feuerbeständig**
 Single Case "HSC2C" mit $L \geq 830$ mm: **feuerbeständig**

abgewinkelt

Single Case "HSC2A" mit $L \geq 830$ mm und Double Case "HSC2A" mit $L \geq 600$ mm: **feuerbeständig**
 Single Case "HSC2C" mit $L \geq 830$ mm: **feuerbeständig**

Mehrfachdurchführungen (nur horizontale Lage der Leiter zulässig)

Single Case "HSC2A" mit $L \geq 600$ mm und max. 3 Systemen und Double Case "HSC2A" mit $L \geq 830$ mm und max. 2 Systemen: **feuerbeständig**
 Single Case "HSC2C" mit $L \geq 830$ mm und max. 3 Systemen: **feuerbeständig**



* Sonderfall, wenn einteilige Schottlängen von 600 mm bzw. 830 mm nicht eingehalten werden können:
 $L = dw + L1 + L2$; $L1 = L2$; $L \geq 600$ mm bzw. 830 mm

- (1) Massivwand gemäß Abschnitt 2.2.1
- (2) Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3.4 und "Promat-Fertigspachtelmasse" gemäß Abschnitt 2.5.3.2 bei Fugen < 25 mm oder wahlweise mineralischer Mörtel
- (3) Unterstützung über Eck oder unmittelbar vor der Wand und vor der Abschottung
- (4) Einbausatz für die äußere Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.2
- (5) Stromschienenelement mit innerer Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.1

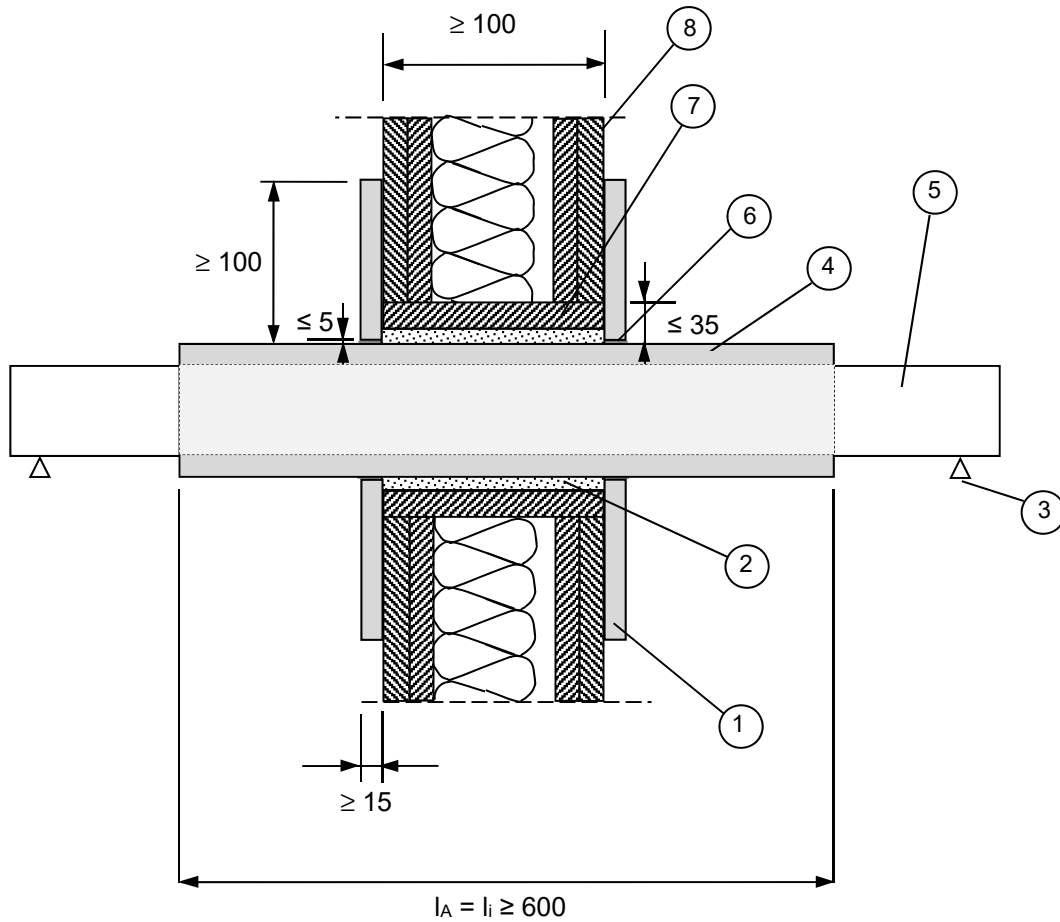
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "NOBADUCT Typ HSC2A" bzw. "NOBADUCT Typ HSC2C"

ANHANG 1 – Einbau der Abschottung
 Einbau in mindestens 15 cm dicke Massivwände
 Feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten

Anlage 1

Einbau in mindestens 10 cm dicke leichte Trennwände bzw. Massivwände

nur zulässig für System **"HSC2A"** und Feuerwiderstandsklasse **feuerbeständig**
 Länge des Brandschutzblocks: $l_A = l_i \geq 600$ mm



- (1) Aufleistungen aus "PROMATECT-H" gemäß Abschnitt 2.1.3.1
- (2) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.3.4 mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.4 und "Promat-Fertigspachtelmasse" gemäß Abschnitt 2.1.3.3
- (3) erste Unterstützung der Stromschienenelemente (beidseitig der Wand im Abstand ≤ 400 mm)
- (4) Einbausatz für die äußere Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.2
- (5) Stromschienenelement mit innerer Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.1
- (6) Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.3.2 bzw. 2.5.3.4 mit "Promat-Fertigspachtelmasse"
- (7) umlaufende Laibung gemäß Abschnitt 2.2.3
- (8) leichte Trennwand gemäß Abschnitt 2.2.3

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "NOBADUCT Typ HSC2A" bzw. "NOBADUCT Typ HSC2C"

ANHANG 1 – Einbau der Abschottung
 Symmetrischer Einbau des Systems **"HSC2A"** in mindestens 10 cm dicke leichte Trennwände bzw. Massivwände: **feuerbeständig**

Anlage 2

Einbau in Decken

Symmetrischer Einbau

Single Case "HSC2A" mit $L \geq 600$ mm: **Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten***
 Double Case "HSC2A" mit $L \geq 600$ mm: **Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten**
 Single Case und Double Case "HSC2C" mit $L \geq 830$ mm: **feuerbeständig**

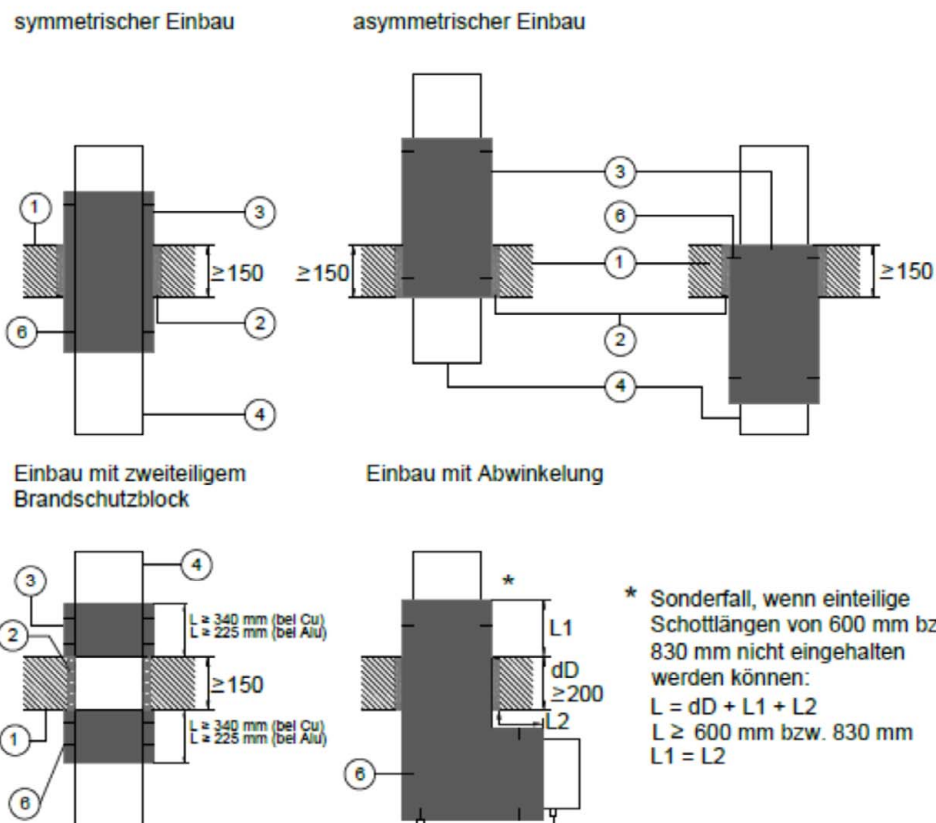
Asymmetrischer Einbau

Single Case und Double Case "HSC2A" mit $L \geq 600$ mm: **feuerbeständig**
 Single Case "HSC2C" mit $L \geq 830$ mm: **feuerbeständig**

abgewinkelt

Single Case und Double Case "HSC2A" mit $L \geq 600$ mm: **feuerbeständig**
 Single Case "HSC2C" mit $L \geq 830$ mm: **feuerbeständig**

* bei einem äußeren Brandschutzblock mit nur 1 x 20 mm dicken "PROMAXON Typ A"-Brandschutzbauplatten: **feuerbeständig**



* Sonderfall, wenn einteilige Schottlängen von 600 mm bzw. 830 mm nicht eingehalten werden können:
 $L = dD + L1 + L2$
 $L \geq 600$ mm bzw. 830 mm
 $L1 = L2$

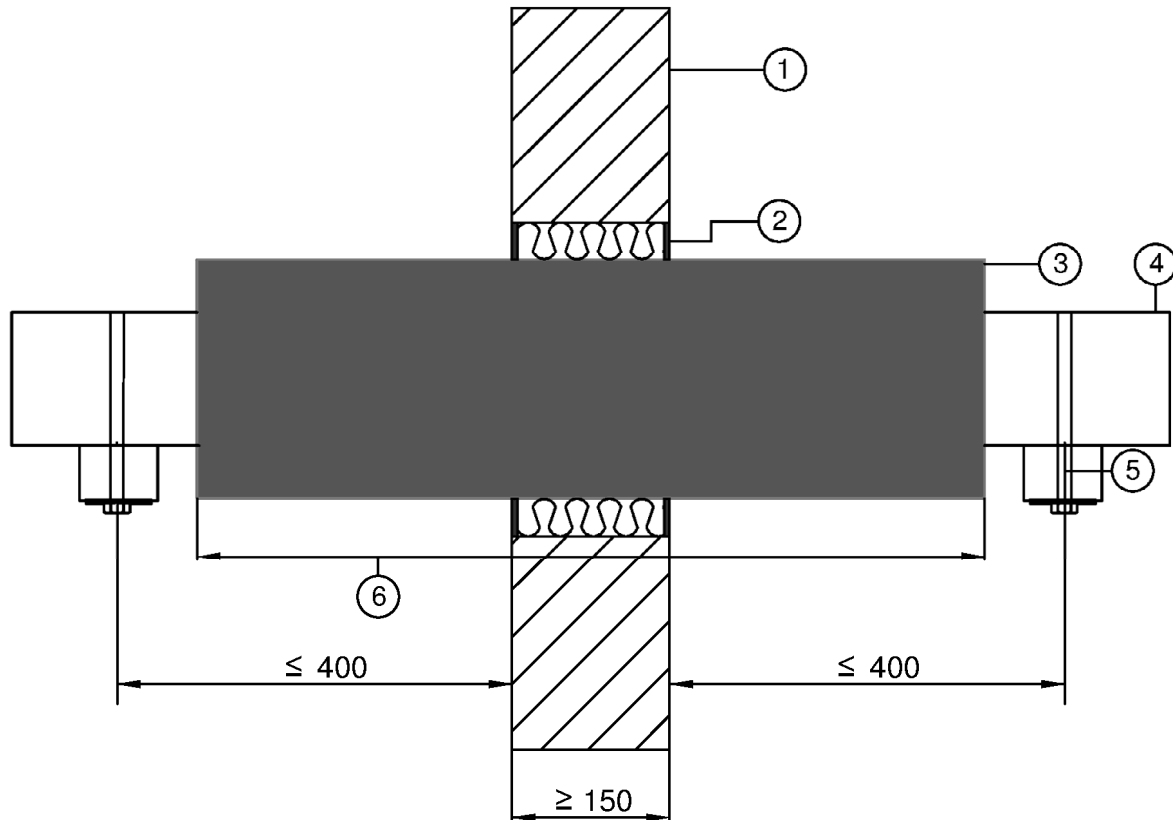
- (1) Decke gemäß Abschnitt 2.2.1
- (2) Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3.4 und "Promat-Fertigspachtelmasse" gemäß Abschnitt 2.5.3.2 bei Fugen < 25 mm oder wahlweise mineralischer Mörtel
- (3) Einbausatz für die äußere Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.2
- (4) Stromschienenelement mit innerer Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.1
- (5) Unterstützung unmittelbar hinter und unter der Abschottung
- (6) Sicherung gegen vertikales Verrutschen gemäß Abschnitt 2.5.3.6

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "NOBADUCT Typ HSC2A" bzw. "NOBADUCT Typ HSC2C"

ANHANG 1 – Einbau der Abschottung
 Einbau in mindestens 15 cm dicke Decken:
 Feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten

Anlage 3

Detail: Fugenverschluss bei Einbau in mindestens 150 mm dicke Massivwände und Decken



- (1) Massivwand oder Decke gemäß Abschnitt 2.2.1
- (2) Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3.4 und "PROMAT-Fertigspachtelmasse" gemäß Abschnitt 2.1.3.3 bei Fugen < 25 mm oder wahlweise mineralischer Mörtel
- (3) Einbausatz für die äußere Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.2
- (4) Stromschienenelement mit innerer Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.1
- (5) 1.Halterung bei Wandeinbau gemäß Abschnitt 2.3.1.4
- (6) Länge der inneren Abschottung gemäß Anlage 1; Länge der äußeren Abschottung $\geq 600\text{mm}/830\text{mm}$

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "NOBADUCT Typ HSC2A" bzw. "NOBADUCT Typ HSC2C"

ANHANG 1 – Einbau der Abschottung
 Einbau in mindestens 150 mm dicke Massivwände und Decken;
 Detaildarstellung Fugenverschluss

Anlage 4

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "NOBADUCT Typ HSC2A" bzw. "NOBADUCT Typ HSC2C"

ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 5